



LANDGERICHT BERLIN

Mandant hat Abschrift

19.09.07z

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (581) 13 Ju Js 1359/06 Ns (15/07)
258 Ds 185/06 Amtsgericht Tiergarten

Strafsache

g e g e n

geboren am
wohnhaft:
Berlin,
staatenloser Palästinenser, ledig,

w e g e n

Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz.

Auf die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 4. Januar 2007 hat die 81. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin in der Sitzung vom 20. August 2007, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht A. Müller
als Vorsitzender,

als Schöffinnen,

Staatsanwältin Nöre
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Moser
als Verteidiger,

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. Januar 2007 wird aufgehoben.

Der Angeklagte wird unter Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

Gründe:

I.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Amtsgericht Tiergarten den Angeklagten unter Freisprechung im Übrigen wegen vorsätzlicher Nichtvorlage einer Urkunde am 11. August 2005 zu einer Geldbuße von 500,00 Euro nach den §§ 48 Abs. 1, 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG verurteilt, weil er seinen im Libanon ausgestellten Reisepass erst am 5. Dezember 2005 der Ausländerbehörde vorgelegt habe, obwohl er diesen „bereits spätestens Monate zuvor in seinem Besitz“ gehabt habe.

In der zugelassenen Anklage wurde ihm vorgeworfen, am 11. August 2005 bei der Verlängerung seiner Duldung ein falsches Geburtsdatum und einen falschen Geburtsort, nämlich „ 1982 in S “ angegeben zu haben (§§ 49 Abs. 1, 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

Soweit ihm darüber hinaus vorgeworfen worden ist, am 27. Oktober 2005 gegenüber der Ausländerbehörde hinsichtlich seines Geburtsdatums und –ortes erneut die zuvor genannten falschen Angaben gemacht zu haben, um sich einen Aufenthaltstitel zu beschaffen (§§ 49 Abs. 1, 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG), wurde er freigesprochen.

Gegen die Verurteilung zu einer Geldbuße richtet sich die als Rechtsbeschwerde bezeichnete Berufung des Angeklagten mit dem Ziel des Freispruchs. Die Berufung der Staatsanwaltschaft verfolgt das Ziel der Verurteilung gemäß den Vorwürfen der Anklage.

Während die Berufung des Angeklagten Erfolg hatte, blieb die Berufung der Staatsanwaltschaft erfolglos.

Die erneute Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

II.

Der Angeklagte reiste im Januar 1998 in die Bundesrepublik Deutschland aus dem Libanon kommend mit Hilfe von „Schleppern“ ein und gab dabei gegenüber der Ausländerbehörde bewusst wahrheitswidrig an, er sei am 1982 in S geboren. Tatsächlich ist er jedoch am 1979 in B geboren. Er wollte damit erreichen, dass er als Jugendlicher an der Grenze nicht zurückgewiesen wird und in Berlin bleiben konnte, was auch geschah.

Unter den falschen Geburtsdaten wurde er fortan von der Ausländerbehörde in Berlin geführt. Ein vom Angeklagten gestellter Asylantrag wurde rechtskräftig abgewiesen. Eine Abschiebung konnte jedoch nicht erfolgen, weil der Angeklagte keine Dokumente - insbesondere keinen Reisepass vorlegte -, die für eine Abschiebung erforderlich sind. Den Reisepass hatten die Schlepper einbehalten, weil sie noch 200 Dollar forderten, die der Angeklagte nicht bezahlen konnte. Nach Ablehnung des Asylantrags erhielt der Angeklagte sodann eine Duldung, die in der Folge alle sechs Monate verlängert wurde.

Die Verlängerung der Duldung erfolgt ohne förmliche Antragsstellung. Der Angeklagte reichte seinen Ausweis über die Duldung bei der Ausländerbehörde persönlich ein. In diesem Ausweis wurde der Verlängerungsvermerk angebracht und der Ausweis wurde dem Angeklagten wieder ausgehändigt. Weder musste der Angeklagte seine Personalien nochmals angeben, noch wurde er nach diesen gefragt. Gelegentlich wurde er jedoch aufgefordert, einen Pass vorzulegen.

Irgendwann kurz vor dem 5. August 2004 erhielt der Angeklagte von Familienangehörigen im Libanon seine so genannte blaue Identitätskarte für Palästinenser übersandt, ausgestellt am 10. September 1996 von den zuständigen libanesischen Behörden. In diesem Dokument war das zutreffende Geburtsjahr 1979 und der zutreffende Geburtsort E eingetragen. Dass in solchen Dokumenten nur das Geburtsjahr eingetragen ist und nicht das genaue Geburtsdatum ist nicht unüblich.

Dieses Dokument legte der Angeklagte am 5. August 2004 anlässlich einer Verlängerung der Duldung der Zeugin E von der Ausländerbehörde vor, die die Identitätskarte einzog. Als der Angeklagte darauf hinwies, er sei entgegen seinen bisherigen Angaben im Jahre 1979 in Beirut geboren, was sich auch aus der ID-Karte ergebe, teilte die Zeugin dem Angeklagten mit, das sei für sie ohne Bedeutung, weil die ID-Karte für die Ausländerbehörde keine Beweiskraft dahin habe, dass die darin genannten Daten zutreffend seien. Sollte er tatsächlich 1979 geboren sein, solle er dies durch Vorlage eines Passes nachweisen. Erst dann würden seine Personalien bei der Ausländerbehörde geändert. Einen Vermerk über die Angaben des Angeklagten nahm sie nicht auf.

Am 11. August 2005 ließ der Angeklagte unter Vorlage seiner Duldungsbescheinigung mit den unzutreffenden Personalien bei der Ausländerbehörde seine Duldung um sechs Monate verlängern, ohne dass er zu seinen Personalien befragt wurde und ohne sein zutreffendes Geburtsdaten erneut anzugeben.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2005, dass er am 27. Oktober 2005 persönlich abgegeben hat, stellte der Angeklagte gegenüber der Ausländerbehörde in Berlin einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung und gab als Personalien an:

„M , H , geboren am . . . 1982 in S: (Libanon)“.

Am 5. Dezember 2005 legte er bei der Ausländerbehörde seinen libanesischen Reisepass mit den Geburtsdaten „geboren 1979 in B “ vor, den er zuvor zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt nach dem 27. Oktober 2005 von Familienangehörigen im Libanon zugeschickt bekommen hatte. Den Reisepass hatten die Familienangehörigen bei den Schleppern ausgelöst. Aufgrund dieses Dokuments wurden noch am selben Tag die Personalien in der Duldungsbescheinigung entsprechend geändert und der Angeklagte wurde nunmehr bei der Ausländerbehörde unter diesen Personalien geführt.

Am 19. Juli 2007 legte der Angeklagte bei der Ausländerbehörde eine am 17. Mai 2007 von den libanesischen Behörden ausgestellte blaue Identitätskarte vor, aus der sich die Geburtsdaten „ geboren am . . . 1979 in A . . . “ ergeben.

III.

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten und den Angaben der Zeugin . . . von der Ausländerbehörde.

Der Angeklagte hat insbesondere die Umstände seiner Einreise 1998 geschildert einschließlich des Umstands, dass er damals bewusst wahrheitswidrig die Geburtsdaten angegeben habe, unter denen er zunächst bis 2007 bei der Ausländerbehörde geführt worden ist. Auch die Übergabe der blauen Identitätskarte und die Angabe seines Geburtsjahres „1979“ und Geburtsorts „B. . . “ am 5. August 2004 und die Umstände der Verlängerung seiner Duldung am 11. August 2005 hat er, wie festgestellt, geschildert. Das Schreiben vom 25. Oktober 2005 habe er sich von einer Beratungsstelle schreiben lassen, denen er seine Duldung vorgelegt habe. Anschließend habe er es bei der Ausländerbehörde eingereicht, die ihn weiterhin mit seinen unzutreffenden Geburtsdaten geführt habe. Erst danach sei er über seine Familienangehörigen im Libanon an den Pass gekommen. Diesen sei es auf seine Bitte hin gelungen, den Pass von den Schleppern nach Zahlung des geforderten Geldes zu erhalten. Schließlich habe er den Pass im Dezember 2005 der Ausländerbehörde in Berlin vorgelegt. Im Jahre 2007 hätten seine Familienangehörigen eine neue Identitätskarte beantragt und

erhalten. Das darin genannte Geburtsdatum sei zutreffend, allerdings nicht der Geburtsort. Seine Familie stamme aus A , sei aber vor seiner Geburt nach B verzogen, wo er geboren sei. Möglicherweise habe man deshalb als Geburtsort den Herkunftsort seiner Familie eingetragen. Die Schreibweise seines Vornamens () resultiere aus unterschiedlich vorgenommenen Übersetzungen.

Die Zeugin konnte sich weder an den Angeklagten noch an die blaue Identitätskarte vom 5. August 2004 erinnern, hat aber nach Inaugenscheinnahme des Vermerks vom 5. August 2004 aus der Ausländerakte über den Angeklagten bestätigt, diesen Vermerk über die Duldungsverlängerung geschrieben und die Notiz „blauer Ausweis eingezogen“ gefertigt zu haben. Ob dieser blaue Ausweis an dem Tag übergeben worden sei oder bereits vorgelegen habe, könne sie jedoch nicht mehr sagen, beides sei möglich. Sie hat zudem bekundet, es könne durchaus sein, dass der Angeklagte am 5. August 2004 angegeben habe, er sei 1979 in Beirut geboren. Eine solche Angabe eines Ausländers zu möglicherweise abweichenden als den bereits bekannten Geburtsdaten werde jedoch nicht übernommen, wenn kein Dokument vorgelegt werde, das diese Angaben bestätige. Die blaue Identitätskarte werde nicht als ein Dokument angesehen, das die darin genannten Geburtsdaten belege, weil man nicht sicher sein könne, dass das Dokument echt sei. Es könne deshalb sein, dass sie dem Angeklagten gesagt habe, er müsse seine neuen Angaben zunächst durch Vorlage eines Passes belegen. Werde ein Pass mit abweichenden Geburtsdaten vorgelegt, würden fortan die darin genannten Personalien verwendet. Die von dem Angeklagten angegebene Vorgehensweise bei der Verlängerung der Duldungen hat sie ebenfalls bestätigt und ergänzend angegeben, regelmäßig jedoch nicht immer werde der Antragsteller bei Verlängerung einer Duldung aufgefordert, einen Pass vorzulegen, sofern dies noch nicht erfolgt sei.

Die Kammer hatte keine Veranlassung, der Zeugin nicht zu glauben. Diese hat die Angaben des Angeklagten zu den Umständen der Übergabe der blauen Identitätskarte am 5. August 2004 indirekt bestätigt und diese als möglich bezeichnet.

Zu den Anklagevorwürfen – falsche Angaben am 11. August 2005 und im Schreiben vom 25. Oktober 2005 – hat der Angeklagte den äußeren Tatbestand eingeräumt. Er wusste auch jeweils, dass die Geburtsdaten, unter denen er bis 2007 bei der Ausländerbehörde geführt worden ist, unzutreffend waren. Die Angaben des Angeklagten zu seinem Geburtsort und zum Zeitpunkt zu dem er seinen Pass erhalten hat, waren nicht zu widerlegen, zumal in zwei Dokumenten als Geburtsort „Beirut“ angegeben ist.

IV.

Der Angeklagte war dennoch aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Er hat zwar wissentlich am 11. August 2005 durch Vorlage der Duldungsbescheinigung konkludent und wissentlich am 27. Oktober 2005 durch Einreichung des Schreibens vom 25. Oktober 2005 unrichtige Angaben (falsche Geburtsdaten) gegenüber der Ausländerbehörde gemacht. Dieses Verhalten fällt jedoch nicht in den Schutzbereich der §§ 49 Abs. 1, 95 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, weil der Angeklagte bereits am 5. August 2004 seine zutreffenden Personalien gegenüber der Ausländerbehörde genannt hatte.

Schutzzweck des § 95 AufenthG ist, die Stabilisierung der verwaltungsrechtlichen Ordnungssysteme des AufenthG mithin insbesondere Ausländerbehörden davor zu schützen, mit unzutreffenden Personalien eines Ausländers arbeiten zu müssen. Macht aber der Ausländer, auch wenn er zuvor falsche Angaben gemacht hat, zu einem späteren Zeitpunkt zutreffende Angaben, ist die Behörde jedoch nicht bereit, diese Angaben zu berücksichtigen, ist der Schutzzweck des § 95 AufenthG nicht mehr tangiert und die Verwendung der falschen Personalien, unter denen die Ausländerbehörde den Ausländer führt, strafrechtlich nicht mehr relevant, zumal der Ausländer, der nicht im Besitz von für die Ausländerbehörde ausreichenden Dokumenten ist, selbst durch die wiederholte Nennung seiner zutreffenden Personalien keinen Einfluss darauf hat, unter welchen Personalien er geführt wird.

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG liegt weder für den 11. August noch für den 27. Oktober 2005 vor, da nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist, dass der Angeklagte bereits zu diesen Zeitpunkten im Besitz seines Reisepasses war.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 464, 467, 473 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StPO

A. Müller

Ausgefertigt/Beglaubigt

A. Müller
Justizangestellte

